

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2009/090	28.08.2009	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 5		Telefon: 80-99087

### **Erste Ordnung**

### **zur Änderung der Masterprüfungsordnung**

### **für den Studiengang**

### **Werkstoffingenieurwesen**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 25.08.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.4 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2009 (GV.NRW. S.255), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Werkstoffingenieurwesen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 23. April 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2008/051, S. 643), wird wie folgt geändert:

### 1. § 3 wird wie folgt ersetzt:

#### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss in einem ingenieurs- oder naturwissenschaftlichen Fach mit der Abschlussnote „befriedigend“ oder besser, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind.
- (2) Für die fachliche Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang „Werkstoffingenieurwesen“ erforderlichen Kenntnisse verfügt:
  - Werkstofftechnik der Metalle
  - Werkstoffverarbeitung Gießen
  - Werkstoffverarbeitung Umformen
  - Werkstofftechnik Glas
  - Werkstofftechnik Keramik
  - Werkstoffphysik II
  - Werkstoffchemie II
  - Metallurgie und Recycling
  - Transportphänomene I und II
- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt.
- (4) Für den Studiengang in deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerbern nachzuweisen, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. nach erfolgreichem Abschluss eines deutschsprachigen ersten Hochschulabschlusses, für den der Nachweis nicht Voraussetzung war.  
Es werden folgende Nachweise anerkannt:
  - a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
  - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
  - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
  - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
  - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.

- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat, bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. -bewerbern in Absprache mit dem International Office.

**2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre). Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. Empfohlen wird eine Studienaufnahme im Wintersemester. Wird das Studium im Sommersemester begonnen, sollte die Fachstudienberatung wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

**3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:**

Das Masterstudium beläuft sich ohne Betriebspraktikum und zuzüglich der Masterarbeit auf insgesamt 68 SWS. Das Studium enthält insgesamt 11 benotete Module und ein unbenotetes Modul (s. Anlage 1), die zum Teil von den Studierenden aus einem Modulkatalog gewählt werden können sowie das Betriebspraktikum. Nicht im Modulkatalog im Bereich der Vertiefungsfächer als Wahlvertiefung aufgeführte Module können im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter des gemäß §1 Abs. 2 bzw. § 6 Abs.2 gewählten VF 1 zusammengestellt werden. Sie müssen beim Prüfungsausschuss beantragt und von diesem vor Aufnahme des betreffenden Studiums genehmigt werden.

**4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:**

Die Masterprüfung besteht für Studierende entsprechend Absatz 1 aus den in Anlage 1 aufgeführten, studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den dort angegebenen Modulen im Umfang von 106 benoteten Credits sowie dem Betriebspraktikum (10 Credits).

Erforderlich sind gemäß Anlage 1:

- 24 benotete Credits aus Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen aus Bereich 1, der Ingenieurwissenschaftlichen Vertiefung. In den entsprechenden drei Prüfungsfächern (s. Anlage 1), die für alle Masterstudierenden gleich sind, werden die ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen vertieft.
- 40 benotete Credits aus Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen aus Bereich 2, dem Vertiefungsbereich. Im Vertiefungsbereich müssen die Studierenden fünf Prüfungsfächer absolvieren. Vertiefungsfach 1 muss entsprechend § 1 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 2 mit der ersten Anmeldung zu einem Modul festgelegt werden. Eine Änderung des Vertiefungsfaches 1 ist nur über Antrag an den Prüfungsausschuss möglich, der dann auch gegebenenfalls die sich durch die Änderung ergebenden Konsequenzen festlegt. Durch Wahl des Vertiefungsfaches 1 ist auch das Vertiefungsfach 2 festgelegt. Vertiefungsfach 3 kann frei aus einem nach Vertiefungsfächern 1 untergliederten Katalog gewählt werden. Die zusätzlich erforderlichen Wahlvertiefungsfächer 1 und 2 müssen ebenfalls aus einem Katalog gewählt werden, der für Studierende aller Vertiefungsfächer 1 gültig ist.
- 08 Credits aus Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen im Bereich 3, den nichttechnischen Fächern. Neben dem für alle Studierenden verpflichtenden Prüfungsfach „Englisch“ mit 4 unbenoteten Credits muss jede oder jeder Studierende nichttechnische Fächer im Umfang von mindestens 4 benoteten Credits aus einem Katalog der nichttechnischen Fächer wählen.
- 48 Credits aus Bereich 4, den Sonstigen Leistungen (38 benotete Credits aus dem Hauptseminar und der Masterarbeit und 10 unbenotete Credits aus dem Betriebspraktikum).

**5. § 20 Abs. 6 wird wie folgt ersetzt:**

Die Gesamtnote wird aus den Modulnoten der benoteten Prüfungen und der Masterarbeit gebildet, wobei die einzelnen Noten mit den dazugehörigen Leistungspunkten (Credits) gewichtet werden. Die Gesamtzahl der benoteten Leistungspunkte (Credits) beträgt 106. Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

**6. Anlage 1 wird durch die beiliegende Ergänzungen erweitert**

Abhängig von den Teilnehmerzahlen kann anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Wird hiervon gebrauch gemacht, so wird dies zu Beginn der Veranstaltung vom Dozenten bekannt gegeben.

**7. In der Anlage 6 wird der Fächerkatalog der Nichttechnischen Fächer wie folgt erweitert:**

- c) Nichttechnische Fächer im Lehr- und Forschungsgebiet Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Lehr- und Forschungsgebiet Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Prof. Lorz		
Wahlvertiefungsfächer	Mikroökonomie I	K 60 / M

- d) Nichttechnische Fächer am Lehrstuhl für Bildsame Formgebung

Lehrstuhl für Bildsame Formgebung, Professor Hirt		
Wahlvertiefungsfächer	Management von Produktinnovationen	K 60 / M

## Artikel II

Diese Ordnung tritt zum WS 2009/2010 in Kraft und gilt für alle neu eingeschriebenen Studierenden. Bereits zum WS 2008/2009 eingeschriebene Studierende können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 15.07.2009.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 25.08.2009

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg